



1 MILLION IST ZU WENIG

Kleinstiftungen und Stiftungsboom – ein Zwischenruf

von Holger Benke, Frankfurt am Main

Deutschland erlebt einen Stiftungsboom! Im Jahr 2005 entstanden 880 rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts – ein neuer Rekord. In die Freude über die Stiftungsbereitschaft der Deutschen mischt sich aber eine gewisse Sorge: Zwar sind Stiftungen im Normalfall „auf ewig“ angelegt; die meisten sind jedoch so gering kapitalisiert, dass es fraglich erscheint, ob sie dauerhaft ihren Zweck erfüllen können oder irgendwann „mangels Masse“ in Vergessenheit geraten und zu Abwicklungsfällen werden.

ENGAGEMENT FÜR DIE EWIGKEIT?

Nach einer Auswertung der Daten von 4.824 Stiftungen durch den Bundesverband Deutscher Stiftungen haben rund 70 % ein Vermögen von bis zu 1 Mio. €. Der Bundesverband rät in seinem „Gründungs-1x1“, das über seine Homepage abzurufen ist: „Empfehlenswert sind mindestens 50.000 € – Ausnahmen bestätigen die Regel.“ Die steuerlichen Vorschriften für die Vermögensdotierung von Stiftungen sehen mit einem begünstigten Höchstbetrag von 307.000 € immerhin das Sechsfache dieses Betrages vor.

Zwar gibt es keine absoluten Maßstäbe für die Mindestkapitalausstattung von Stiftungen. Ein großes Vermögen ist kein Garant für gute Stiftungsarbeit, und gute Stiftungsarbeit benötigt nicht unbedingt hohe Erträge aus der Vermögensanlage. Dies beweisen z.B. die Bürgerstiftungen.

Gefährdet sind jedoch kleinere Stiftungen, die sich nur auf das persönliche Engagement eines einzelnen Stifters und einer begrenzten Zahl nahestehender Personen verlassen. Solange sich die Gründergeneration mit Begeisterung engagiert, mag die Höhe der Kapitalausstattung und der daraus resultierenden Erträge nebensächlich erscheinen. Blickt man jedoch in

die Ewigkeit, so erscheint es gewagt, ausschließlich auf das persönliche Engagement von Nachkommen und wohlmeinenden Menschen künftiger Generationen zu setzen.

VERWALTUNGSKOSTEN GEDECKT?

Auch können Stifter nicht darauf bauen, dass die sonstigen Bedingungen dauerhaft so günstig bleiben wie heute. Derzeit sind z.B. die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Rechnungslegung und Berichterstattung von Stiftungen äußerst gering. Zur Erfüllung dieser Vorschriften braucht man keine aufwendige Buchhaltung, keinen Wirtschaftsprüfer und kein Testat. Aber wer garantiert, dass nicht eines Tages jede Stiftung aufgrund von EG-Vorschriften zur Abgabe testierter Jahresabschlüsse auf Basis detaillierter Rechnungslegungsvorschriften verpflichtet wird? Eine Stiftung sollte in der Lage sein, nicht nur den Stiftungszweck aus den eigenen Erträgen nachhaltig zu erfüllen, sondern auch ein Mindestvolumen zur Deckung der Verwaltungskosten selbst aufzubringen. So wird der Vorstand einer kleinen Stiftung zwar im Normalfall ehrenamtlich tätig sein; üblich ist aber zumindest die Erstattung von Reisekosten oder eine Aufwandspauschale. Die Stiftung benötigt darüber hinaus wenigstens einen Raum, Büroausstattung und eine Kraft, die alle notwendigen Arbeiten erledigt (z.B. Einberufung und Organisation von Vorstandssitzungen, Abwicklung der Korrespondenz, Verwaltung des Vermögens, Anfertigung der Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensaufstellung). Angesichts der zum Teil komplexen steuerlichen und stiftungsrechtlichen Vorschriften ist ferner ein gelegentlicher Beratungsaufwand einzuplanen.

Eine Kalkulation der jährlichen Kosten („low budget“) könnte wie folgt aussehen:

Personalaufwand	12.000 €
Raumkosten	2.000 €
Technische Ausstattung, Mobiliar	1.500 €
Verbrauchsmaterial, Porto etc.	500 €
Reisekosten, Aufwandspauschalen	1.500 €
Beratungshonorare	1.500 €
Unvorhergesehenes	1.000 €
Summe	20.000 €

WAS BLEIBT FÜR DIE ZWECKERFÜLLUNG?

Wenngleich es für die Höhe der als angemessen anzusehenden Verwaltungsaufwendungen keinen absoluten Maßstab gibt, nennt die Finanzverwaltung eine Größenordnung von maximal 50 % der Einnahmen. Folglich müssten die Gesamteinnahmen mindestens 40.000 € betragen. Unterstellt man eine Vermögensanlage, die je zur Hälfte aus festverzinslichen Wertpapieren und Substanzwerten (Aktien-/ Immobilienfonds) besteht, darf man wohl von einer durchschnittlichen Nettoperformance (Summe aus laufenden Erträgen und Kurssteigerungen abzüglich Bankspesen) von 6 % p. a. ausgehen. Die Performance könnte zu zwei Prozentpunkten aus Wertsteigerungen (Kursgewinnen) und zu vier Prozentpunkten aus laufenden Einnahmen (Zinsen und Dividenden) bestehen. Soll die Kostenquote 50 % der laufenden Einnahmen betragen, müsste sich das Vermögen folglich auf 1 Mio. € belaufen.

Um die reale Leistungsfähigkeit des Stiftungsvermögens auf Dauer zu erhalten, müsste es Jahr für Jahr mindestens in Höhe der Inflationsrate wachsen. Beträgt die Inflationsrate 2 %, wären im ersten Jahr 20.000 € zu akkumulieren, entweder über die Bildung einer freien Rücklage (gemäß § 58 Nr. 7a Abgabenordnung [AO] maximal ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung), über die Bildung einer Umschichtungsrücklage (aus realisierten Kursgewinnen) oder über die Ansammlung nicht realisierter Kursgewinne. Da Kursgewinne nur im langjährigen Durchschnitt erwartet werden können, sollte die freie Rücklage zumindest in den ersten Jahren in der gemäß AO maximal zulässigen Höhe dotiert werden, hier also ein Drittel von 40.000 €. Das entspricht 13.333 €.

Für die Erfüllung des Stiftungszwecks stünden folglich bei einem Stiftungsvermögen von 1 Mio. € anfänglich nur 6.666 € zur Verfügung (laufende Erträge 40.000 € minus Kosten 20.000 € minus Rücklagendotierung 13.333 €). Sollten sich die erhofften Kursgewinne in den Folgejahren tat-

sächlich einstellen und thesauriert werden, würden diese bei einer Inflationsrate von 2 % ausreichen, um die Substanzerhaltung sicherzustellen. Die freie Rücklage bräuchte dann nicht dotiert zu werden. Die Höhe der Fördermittel betrüge 4 % des (jährlich ansteigenden) Vermögens abzüglich Kosten.

Die oben getroffenen Annahmen sind optimistisch. Zur Zeit lassen sich aus einem gestreut angelegten Vermögen (Renten-, Aktien-, Immobilienfonds) keine laufenden Erträge von 4 % erzielen und die Inflationsrate wird in nächster Zeit eher über als unter 2 % liegen. Eine Vermögensausstattung von 1 Mio. € müsste deshalb zur Zeit als ungenügend bezeichnet werden.

Die Berechnung macht auch deutlich, dass eine reine Rentenanlage, die inzwischen in den längeren Laufzeiten wieder etwas mehr als 4 % laufende Erträge abwirft, keine ausreichende Substanzerhaltung ermöglichen würde. Wenn die Stiftung auf Dauer nicht mit Wertsteigerungen, d.h. Kursgewinnen rechnen kann, müsste sie die freie Rücklage stets in maximal zulässiger Höhe dotieren (was zur Substanzerhaltung immer noch nicht ausreichen würde). Zieht man dann noch die Verwaltungskosten ab, bleibt für die Zweckerfüllung fast nichts mehr übrig. Deshalb sollten alle Stiftungen, auch die sehr kleinen, erhebliche Teile ihres Vermögens in Substanzwerten anlegen. Da Stiftungen einen „ewigen Anlagehorizont“ haben, können sie Wertschwankungen mit relativer Gelassenheit hinnehmen.

KURZ & KNAPP

So rekordverdächtig die Anzahl neu gegründeter Stiftungen in Deutschland auch ist; die zum Teil geringe Vermögensausstattung ist kritisch zu betrachten. Viele Stiftungen dürften kaum in der Lage sein, ihren Stiftungszweck dauerhaft zu erfüllen, die Verwaltungskosten zu tragen und gleichzeitig den Wert ihres Vermögens zu sichern. Potenzielle Stifter sollen nicht verunsichert oder etwa vom Stiften abgehalten werden. Es ist aber an der Zeit, über die kräftig wachsende Zahl kleiner und kleinster Stiftungen nachzudenken und den Stiftern alternative Lösungen anzubieten, wie z.B. die Zustiftung, die Verbrauchsstiftung oder die Zusammenlegung kleiner Stiftungsvermögen zu sinnvollen Größenordnungen. Richtige Beratung erscheint deshalb in diesen „Boomzeiten des Stiftungswesens“ dringender denn je!

Holger Benke ist Geschäftsführer der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung
www.ghst.de